

SATZUNG

(Stand: 11.06.2016)

§ 1

Name, Sitz, Gliederung

1. Der Verband führt den Namen „Verband Sonderpädagogik, Landesverband Bayern e.V.“ und hat seinen Sitz in München.
2. Er gehört als Landesverband dem Bundesverband „Verband Sonderpädagogik, e.V.“ an.
3. Wirkungsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Bayern.
4. Er gliedert sich in Bezirksverbände, die jeweils das Gebiet eines Regierungsbezirks umfassen.
5. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband verfolgt den Zweck einer stetig verbesserten sonderpädagogischen Förderung von Menschen mit sonderpädagogischen Förderbedarf insbesondere im Bereich der Familie, der Früherziehung, der Schule und der beruflichen Bildung. Sein Bestreben ist es, für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im täglichen Leben, in allgemein pädagogischen Einrichtungen und in besonderen Schulen Teilhabe in der Gesellschaft mit der individuell notwendigen Unterstützung zu erreichen.
 - a) er versteht sich als Anwalt für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf;
 - b) er ist bestrebt, gesellschaftliche Veränderungen für eine Integration der Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erreichen;
 - c) er tritt für Rahmenbedingungen ein, die die sonderpädagogische Förderung in allen pädagogischen Einrichtungen verbessern;
 - d) er arbeitet mit allen Institutionen zusammen, die sich dem Ziel einer verbesserten sonderpädagogischen Förderung verbunden fühlen;
 - e) er setzt sich im Hinblick auf ihre Aufgabe für die fachliche und berufliche Förderung aller Personen ein, die sonderpädagogisch tätig sind;
 - f) er gibt eine Verbandszeitschrift heraus und wendet sich innerhalb seines Aufgabengebietes an Behörden, Institutionen und Öffentlichkeit.

2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben. Mittel des Verbandes dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten sie auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können alle Personen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen. Behörden, Schulen, Vereinigungen und juristische Personen können dem Verband als korporative Mitglieder beitreten. Sie sind in ihrem Bezirksverband durch eine Stimme vertreten.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Landesverband. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des auf den Antrag folgenden Kalendermonats, wenn nichts anderes vermerkt ist.
3. Der Austritt aus dem Landesverband erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Er wird jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember wirksam, wenn er spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin beim Landesverband erklärt wurde.
4. Ein Mitglied, das mit zwei Halbjahresbeiträgen im Rückstand ist, wird mit Ende des zweiten Kalenderhalbjahres aus dem Landesverband ausgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Die ausstehenden Beiträge können, notfalls durch Zwang, eingefordert werden.
5. Ein Mitglied, das der Satzung des Landesverbandes vorsätzlich zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Landesverbandes schadet, wird durch Beschluss des Landesausschusses aus dem Landesverband ausgeschlossen. Vor der Entscheidung ist das betreffende Mitglied zu hören, es sei denn, es verzichtet von sich aus darauf.
6. Gegen den Beschluss des Landesausschusses steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Landesdelegiertenversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Landesdelegiertenversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden mindestens halbjährlich im Voraus vom Landesverbandes erhoben.

2. Im Beitrag ist ein Betrag für den Bundesverband enthalten. Er dient zur Herausgabe der Zeitschrift für Heilpädagogik und zur Wahrung der dem Bundesverband zufallenden Aufgaben.
3. Der Landesverband nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die unter § 2 genannten Zwecke zu verwenden sind.
4. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind :

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Landesausschuss
- c) der Landesvorstand

§ 6

Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle Verbandsangelegenheiten.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Kassenführer und dessen Stellvertreter, den Leiter der Pressestelle, den Schriftführer, den Schriftleiter der Verbandszeitschrift und die einzelnen Referenten und Koordinatoren auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl des Vorsitzenden, des Leiters der Pressestelle, des Stellvertreters des Kassenführers und des Schriftleiters der Verbandszeitschrift erfolgt in zweijährigem Wechsel mit der Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Kassenführers und des Schriftführers. Die Wahl der Referenten und Koordinatoren erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des 2. Vorsitzenden. Die Landesdelegiertenversammlung bestätigt den Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorsitzenden.
 - b) Sie wählt die beiden Kassenprüfer;
 - c) sie wählt die Mitglieder des Wahlausschusses für die nächste Wahl;
 - d) sie genehmigt den Geschäftsbericht des Vorsitzenden und den Kassenbericht des Kassenführers;
 - e) sie verwaltet das Vermögen des Verbandes und genehmigt den Haushaltsplan des Kassenführers;
 - f) sie bestimmt die zu gewährenden Unkostenvergütungen für Beauftragte des Landesverbandes;
 - g) sie nimmt zu allen vorgelegten Anträgen Stellung und beschließt über sie;

- h) sie beschließt über die korporative Mitgliedschaft des Landesverbandes bei anderen Organisationen und über die Zugehörigkeit des Landesverbandes zum Bundesverband;
 - i) sie beschließt Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landesverbandes sowie über die Bestellung von Liquidatoren und über die Verwendung des Vermögens;
 - k) sie beschließt über die Errichtung der Referate und Koordinationsstellen.
3. Die Landesdelegiertenversammlung setzt sich aus dem Landesausschuss sowie den Delegierten der Bezirksverbände zusammen.
 4. Die Delegierten werden von den Bezirksverbänden gewählt. Auf je 30 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Berechnungstichtag ist der 1. Januar des Jahres der Landesdelegiertenversammlung. Die gewählten Delegierten haben in der Landesdelegiertenversammlung ihr Stimmrecht durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Bezirksverbandes nachzuweisen.
 5. Alle ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an der Landesdelegiertenversammlung berechtigt. Sie haben das Recht, sich an der Aussprache zu beteiligen. Stimmrecht besitzen aber nur die Mitglieder des Landesausschusses und die durch schriftliche Bestätigung ausgewiesenen Delegierten.
 6. Die Landesdelegiertenversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Der Tagungsort wechselt.
 7. In dringenden Fällen ist der Landesvorstand berechtigt, auf Antrag mindestens eines Drittels der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes verpflichtet, eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einzuberufen.
 8. Der Termin der Landesdelegiertenversammlung sowie die Tagesordnung werden vom Landesvorstand festgelegt. Die Durchführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter.
 9. Der Vorsitzende hat 12 Wochen vorher die Bezirksverbände vom Termin der Landesdelegiertenversammlung zu benachrichtigen und zur Einreichung von Anträgen unter Setzung einer Ausschlussfrist aufzufordern. Die Einberufung zur Landesdelegiertenversammlung erfolgt spätestens 3 Wochen vor Beginn der Versammlung. Die Einberufung erfolgt durch die Verbandszeitschrift des Verbandes.
 10. Durch Fristüberschreitung nicht auf die Tagesordnung gesetzte Anträge oder in der Landesdelegiertenversammlung eingebrachte Dringlichkeitsanträge können von der Landesdelegiertenversammlung behandelt werden, wenn vor ihrer Beschlussfassung die Landesdelegiertenversammlung diese Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit ausdrücklich zur Beschlussfassung zulässt. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen und Beschlussfassungen über die Auflösung des Landesverbandes.
 11. Die Anträge zur Landesdelegiertenversammlung können nur von den Bezirksverbänden und vom Landesausschuss gestellt werden. Für sie beträgt die Ausschlussfrist 8 Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenversammlung. Die Anträge werden mit Begründung an den Vorsitzenden eingereicht.
 12. Über die Anträge entscheidet die Landesdelegiertenversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist

Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das gleiche gilt für Änderungen des unter § 2 genannten Zweckes des Landesverbandes.

13. Über die Landesdelegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, aus dem die Zahl der Stimmberechtigten, die Beratungsgegenstände, die Ergebnisse der Beratungen und die Beschlüsse samt Ihren Abstimmungszahlen ersichtlich werden.

Ebenso werden die Wahlen in einem eigenen Wahlprotokoll festgehalten, aus dem die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge mit ihren Stimmzahlen und die Annahme oder Ablehnung des jeweiligen Amtes durch den Gewählten zu entnehmen sind. Das Protokoll über die Landesdelegiertenversammlung unterzeichnen der Schriftführer und der amtierende Vorsitzende, das Wahlprotokoll die Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 7 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand, den Bezirksvorsitzenden, den Referenten, Koordinatoren, dem Stellvertreter des Kassenführers und den Vertretern der Studentengruppen an den Universitäten.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Landesverband in allen Rechtsangelegenheiten.
3. Der Landesausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; weitere Zusammenkünfte können nach Bedarf einberufen werden. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Landesausschuss führt die Beschlüsse und Aufträge der Landesdelegiertenversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. In der Zeit zwischen den Landesdelegiertenversammlungen beschließt er alle unaufschiebbaren wichtigen Belange des Landesverbandes, soweit sie nicht ausschließlich nach § 6 der Landesdelegiertenversammlung vorbehalten sind.
5. Er wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes. Dabei sollen nach Möglichkeit alle Bezirksverbände berücksichtigt werden.

§ 8 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Leiter der Pressestelle, dem Schriftleiter der Verbandszeitschrift, dem Kassenvorstand und dem Schriftführer.
2. Der Landesvorstand wird nach Maßgabe des § 6, Ziff. 2 a gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt geheim. Der Landesvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer weiterhin im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Dies gilt auch für die Referenten und Koordinatoren.
3. Zu den Obliegenheiten des Landesvorstands gehören
 - a) die Vorbereitung und Leitung der Landesdelegiertenversammlung und der Sitzungen des Landesausschusses;
 - b) die Durchführung der durch die Landesdelegiertenversammlung gegebenen Richtlinien für die Verbandsarbeit;
 - c) die Erstattung des Geschäftsberichts;
 - d) die Kassenführung;
 - e) die Ausarbeitung des Geschäftsverteilungsplanes;
 - f) die Vertretung des Landesverbandes bei Behörden, Institutionen und Öffentlichkeit. Dies erfolgt ausschließlich durch den amtierenden Vorsitzenden. Dieser kann aber auch ein Mitglied des Landesausschusses beauftragen;
 - g) die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte;
 - h) die Erstellung der Richtlinien zu den Beschlüssen der Landesdelegiertenversammlung.

§ 9 Verbandstag -- entfällt --

§ 10 Bezirksverbände

1. Die Bezirksverbände tragen den Namen ihres Regierungsbezirkes.
2. Die Mitglieder der Bezirksverbände wählen alle zwei Jahre vor der Landesdelegiertenversammlung ihren Bezirksvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorsitzenden und seinem Stellvertreter. Erforderlichenfalls können weitere Mitglieder hinzugewählt werden.

3. Der Bezirksvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung seines Bezirksverbandes mindestens einmal im Jahr ein. Geschieht dies nicht, so kann der Landesvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Dabei werden auch die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die Mitgliederversammlung der Bezirksverbände fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung der Bezirksverbände ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Für die Verbandsarbeit der Bezirksverbände gelten die Bestimmungen von § 2 der Satzung sinngemäß.
5. Wirkungsgebiet eines Bezirksverbandes ist der jeweilige Regierungsbezirk.
6. Der Bezirksverband kann in Regionalverbände unterteilt werden.
7. Die Größe und den Namen des Regionalverbandes legt der Bezirksverband fest.
8. Die Mitglieder der Regionalverbände wählen alle zwei Jahre im Wechsel mit der Bezirksvorstandswahl ihren Regionalvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Regionalvorsitzenden und seinem Stellvertreter. Erforderlichenfalls können weitere Mitglieder hinzugewählt werden.
9. Ein Organ des Bezirksverbandes ist der Bezirksausschuss.
10. Der Bezirksausschuss besteht aus dem Bezirksvorstand und den Regionalvorsitzenden. Erforderlichenfalls können weitere Mitglieder hinzugewählt werden.

§ 11 Studentengruppen

1. Studentengruppen sind die Verbandsmitglieder unter den Studierenden der Sonderpädagogik an den jeweiligen universitären Studienstätten in Bayern.
2. Die Studentengruppen wählen jährlich ihre Vertreter. Erforderlichenfalls können weitere Funktionsträger hinzugewählt werden.
3. Der Studentenvertreter beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung seiner Studentengruppe ein. Geschieht dies nicht, so kann der jeweilige Bezirksvorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung der Studentengruppen fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung der Studentengruppe ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Für die Verbandsarbeit der Studentengruppen gelten die Bestimmungen von § 2 der Satzung sinngemäß.
5. Organisatorisch untersteht die Studentengruppe dem jeweils zuständigen Bezirksverband. Der Bezirksverband achtet auf Kontinuität der Verbandsarbeit der Studentengruppe.
6. Wirkungsgebiete der Studentengruppen sind die sonderpädagogischen Studienstätten.

§ 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können in jeder Landesdelegiertenversammlung beschlossen werden, wenn sie in schriftlicher Form mindestens 8 Wochen vorher beim Vorsitzenden beantragt und hinreichend begründet wurden.

§ 13 Auflösung des Landesverbandes

1. Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet nur die Landesdelegiertenversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen wurde.
2. Die Auflösung erfolgt, wenn sich 75 v.H. der erschienenen Stimmberechtigten dafür aussprechen.
3. Mit der Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die „Lebenshilfe, Landesverband Bayern e.V.“ und an den „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Wahlordnung, Kassenordnung, Geschäftsordnung

1. Die Landesdelegiertenversammlung kann eine Wahlordnung, eine Kassenordnung und eine Geschäftsordnung beschließen.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und können durch den Landesausschuss mit Dreiviertelmehrheit geändert werden.